



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

18. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 14. Juli 2022

Nr. 07

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 42. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2022	3
5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien	5
Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07A „Schönwalde - Zentrum“ Bereich Sonstiges Sondergebiet „Verbrauchermarkt Berliner Allee“ der Gemeinde Schönwalde-Glien	6
Information zu Bodenrichtwerten des Landkreises Havelland zum Stichtag 01.01.2022 der Gemeinde Schönwalde-Glien	8
Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Grünefeld	9
Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Paaren im Glien und den Ortsteil Perwenitz	9
Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Pausin	10
Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Schönwalde-Dorf	10
Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	11
Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Wansdorf	11
NICHTAMTLICHER TEIL	12
6. Änderungsbeschluss mit Gebietskarte zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze (Verf.-Nr.: 500199; alt 5-001-X)	12
Gebietskarte zum 6. Änderungsbeschluss	18
Hinweis zur Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	19
Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	19
Bericht des Bürgermeisters aus der 42. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2022	22
Blutspenden im Sommer:	23
Blutspendetermine im Havelland	23
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	24
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	24

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Annett Häßler Bodo Oehme
---------------------	--	---	-------------------	-----------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 42. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2022

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 071/2022

Abberufung des Gemeindeführers Herr Norbert Krumm

Die Gemeindevertretung beschließt die Abberufung des Gemeindeführers Herr Norbert Krumm zum 25.05.2022.

Herr Norbert Krumm ist aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen. Die Gemeindevertretung bedankt sich für sein Engagement als Gemeindeführer in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 055/2022-I

Beratung und Beschluss zur 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Der Bürgermeister wird angewiesen, die 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt zu machen.

(12 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Die 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 5.

Beschluss Nr. DR 062/2022

Beschluss über den Vertrag zur Ertüchtigung des Wirtschaftsweges des WSV, Aufhebung einer Haushaltssperre und Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorgestellte Planung für den 1. BA der Ertüchtigung des Wirtschaftsweges des WSV und befürwortet den vorliegenden Entwurf des Vertrags mit dem WSV. Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorliegenden Vertrag mit dem WSV zu schließen. Gleichzeitig wird die Haushaltssperre für die Investition (Produktkonto 55101.0961200/7852000) in Höhe von 1.585.000,00 € aufgehoben und überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf in Höhe von 177.500,00 € für das Produktkonto 55101.7852000 genehmigt.

In namentlicher Abstimmung

(14 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 069/2022

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7A "Schönwalde Zentrum", OT Schönwalde-Siedlung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7A „Schönwalde Zentrum“ 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung mit Stand Mai 2022 einschließlich der Begründung, Auswirkungsanalyse, Screening, Entwässerungskonzept, Artenschutz- sowie die Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung für den Änderungsbereich des Bebauungsplans und bestimmt sie zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat auszulegen.

In namentlicher Abstimmung

(16 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07A „Schönwalde - Zentrum“ Bereich Sonstiges Sondergebiet „Verbrauchermarkt Berliner Allee“ der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 6f.

Beschluss Nr. DR 066/2022

Beschluss zum städtebaulichen Vertrag "Fliegiersiedlung Nord"

Die Gemeindevertretung beschließt den in der Anlage befindlichen Städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans 18/99 "Fliegiersiedlung Nord", OT Schönwalde-Dorf. Der Bürgermeister wird beauftragt den Vertrag mit den Vorhabensträgern zu schließen.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 075/2022

Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der ergänzenden Unterlagen und zum Umweltbericht: dass ab 24 Bodenpunkten keine PV Anlage aufgebaut werden soll, sowie an der BAB, wo keine Aufforstungsflächen vorgesehen sind, PV Anlagen entstehen können.

In namentlicher Abstimmung

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 070/2022

Beschluss über die Aufhebung einer Haushaltssperre für die Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Gewerbegebietes II OT Perwenitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre für die Kosten der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Gewerbegebietes II im OT Perwenitz in Höhe von 150.000 € (Produktkonto 51100.5431007).

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 068/2022****Beschluss zur 1. Änderung Stellenplan 2022**

Die Gemeindevertretung möge beschließen die 1. Änderung des Stellenplans 2022:

- Aufnahme einer zusätzlichen Stelle mit 1,000 VZE in EG 9a TVöD im Produkt 11102 für Steuern
- Aufteilung einer 1,000 VZE-Stelle EG 8 TVöD in zwei Stellen zu 0,250 VZE und 0,750 VZE im Produkt 11103
- Streichung einer 1,000 VZE Stelle EG 9b TVöD in 11103, dafür Aufnahme einer 1,000 VZE Stelle EG 8 TVöD
- Höhergruppierung von S 8a in S 17 im Produkt 36502 (2. Ständige Vertretung)
- Höhergruppierung von EG 4 in EG 5 im Produkt 55100 (Vertreter der Leitung)

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 072/2022**Diskussion und Beschluss zum Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf für das Produktkonto 36502.5431003 (Kita Sonnenschein - Bewirtschaftung Heizung und Strom) für das HHJ 2022**

Die Gemeindevertretung stimmt überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf für das Produktkonto 36502.5431003 (Kita Sonnenschein - Bewirtschaftung Heizung und Strom) in Höhe von 39.293,62 € für das Haushaltsjahr 2022 zu.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 074/2022**Genehmigung einer Dienstreise in die Partnergemeinde Muggensturm/Baden-Württemberg vom 20. - 21. Juni 2022 anlässlich der Amtseinführung des Bürgermeisters Herrn Späth**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:
im Rahmen der bisherigen kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Muggensturm in Baden-Württemberg wird folgenden Abgeordneten, unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) eine Dienstreise in der Zeit vom 20.-21. Juni 2022, anlässlich der Amtseinführung des bisherigen Bürgermeisters von Muggensturm in das Amt des Oberbürgermeisters von Baden-Baden, Herrn Dietmar Späth, genehmigt:

Frau Dr. Uta Krieg-Oehme

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 073/2022**Genehmigung einer Dienstreise in die Partnergemeinde Muggensturm/Baden-Württemberg vom 8.-11. Juli 2022 anlässlich des 70. Volks- und Heimatfestes**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Im Rahmen der kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Muggensturm, in Baden-Württemberg, wird folgenden Abgeordneten, unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV), eine Dienstreise in der Zeit vom 8.-11. Juli 2022, anlässlich des 70. Volks- und Heimatfestes, genehmigt:

1. Herr Kraatz
2. Herr Spallek
3. Frau Dr. Krieg-Oehme

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeinde Schönwalde erlässt auf der Grundlage der §§ 3, 30 Abs. 4 und 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) sowie der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 02. Februar 2018 (GVBl. II/18, Nr. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 41), gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2022 folgende 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 06.01.2009 (Beschluss-Nr. 251/2008 vom 18.12.2008, Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 5 Nr. 1 vom 22.01.2009), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.09.2011 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 7 Nr. 8 vom 20.10.2011), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 15 Nr. 11 vom 19.09.2019), geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 24.03.2020 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 16 Nr. 05 vom 23.04.2020), geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 28.05.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 17 Nr. 06 vom 17.06.2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von „160,00 €“ wird durch den Betrag von „195,00 €“ ersetzt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von „90,00 €“ wird durch den Betrag von „110,00 €“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von „340,00 €“ durch den Betrag „380,00 €“ ersetzt.

In Abs. 3 wird die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von „90,00 €“ durch den Betrag „110,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 04.07.2022

gez. i.V. M. Hank
Bodo Oehme
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07A „Schönwalde - Zentrum“ Bereich Sonstiges Sondergebiet „Verbrauchermarkt Berliner Allee“ der Gemeinde Schönwalde-Glien

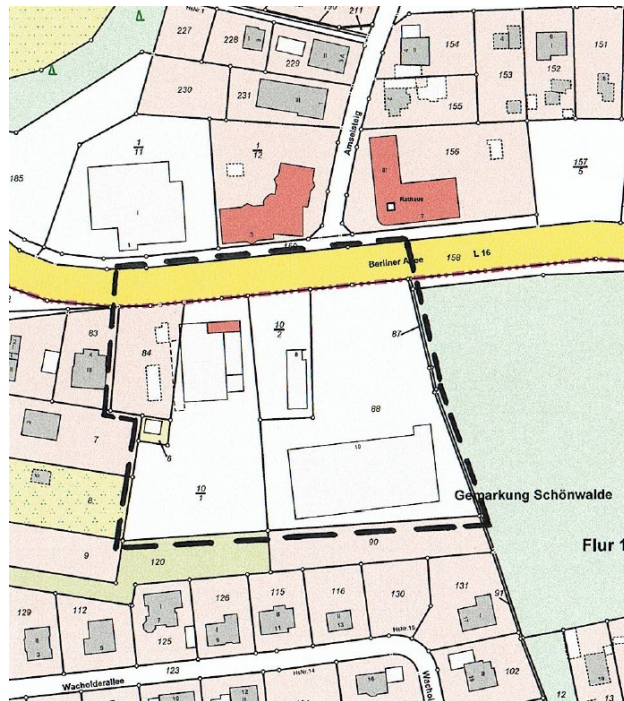
Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönwalde-Glien gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 23.06.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07A „Schönwalde - Zentrum“

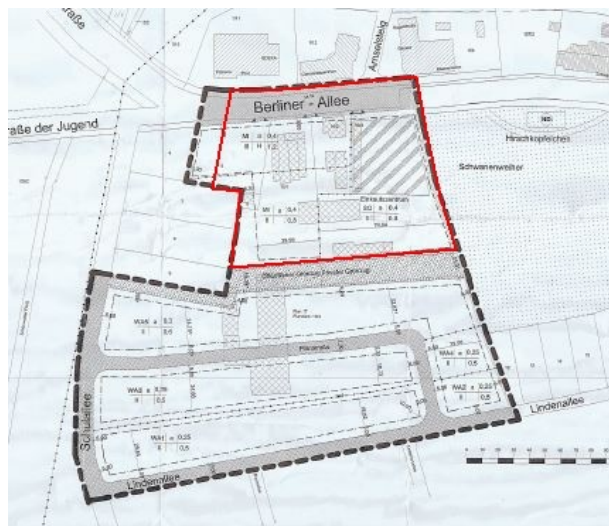
Bereich Sonstiges Sondergebiet „Verbrauchermarkt Berliner Allee“ der Gemeinde Schönwalde-Glien mit Stand 01.06.2022 bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, sowie deren Anlagen (Auswirkungsanalyse, Verkehrs- und Schalltechnische Untersuchung, Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerisches Fachgutachten Artenschutz, Regenentwässerungskonzept) sowie die dazugehörige Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönwalde-Glien gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit Stand vom März 2022 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Planungsziel ist, durch Ausweisung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ den Neubau eines Frischemarktes mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2500m² zu ermöglichen.

Räumlicher Geltungsbereich: Flur:17 / Flurstücke 6, 84, 10/1, 10/2, 88 und Flur 15 / Flurstück: ein Teil von 158 der Gemarkung Schönwalde, in beiliegender Karte dargestellt.



Bebauungsplan Nr. 07A „Schönwalde - Zentrum“, Markierung des Änderungsbereiches





Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Planentwurf vom 01.06.2022 während der üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Information für Jedermann öffentlich ausgelegt in der:

Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien
Fachbereich Bauamt – Raum 2.17
Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien

In der Zeit vom **14. Juli 2022 bis zum 14. August 2022**

Montag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag: 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter <https://www.schoenwalde-glien.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene/offenlagen> abgerufen werden.

Sie haben während der Auslegungsfrist die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie Stellungnahmen zum Planentwurf abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen:

Da der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, „das mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.“

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Falls Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können Sie dem Formblatt entnehmen, das mit ausgehängt ist:

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)

Schönwalde-Glien, 06. Juli 2022

(Siegel)

gez. i.V. M. Hank
Bodo Oehme
Der Bürgermeister

Information zu Bodenrichtwerten des Landkreises Havelland zum Stichtag 01.01.2022 der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter <https://www.boris-brandenburg.de> kostenfrei einseh- und ausdrückbar.

Gemeinde Schönwalde-Glien, Bodenrichtwerte Stand 01.01.2022

1. Bauland

Gemarkung	BRW €/qm 01.01.2022	Karten Nr.
Grünefeld MD Grünefeld W	200,00 250,00	Karte 1
Paaren im Glien MD Paaren W	250,00 – 300,00 270,00	Karte 2
Perwenitz W Perwenitz GE	220,00 – 270,00 30,00	Karte 3
Pausin MD Pausin W	200,00 250,00-270,00	Karte 4
Schönwalde-Dorf, Nord W Schönwalde-Dorf W Schönwalde-Erlenbruch GE	250,00 - 300,00 270,00 50,00	Karte 5
Schönwalde-Siedlung Ost W Schönwalde-Siedlung Zentrum Schönwalde-Siedlung West W	350,00 – 400,00 500,00 370,00	Karte 6
Wansdorf W Wansdorf, Rosengarten GE	250,00 – 270,00 40,00	Karte 7

2. Landwirtschaftliche Fläche:

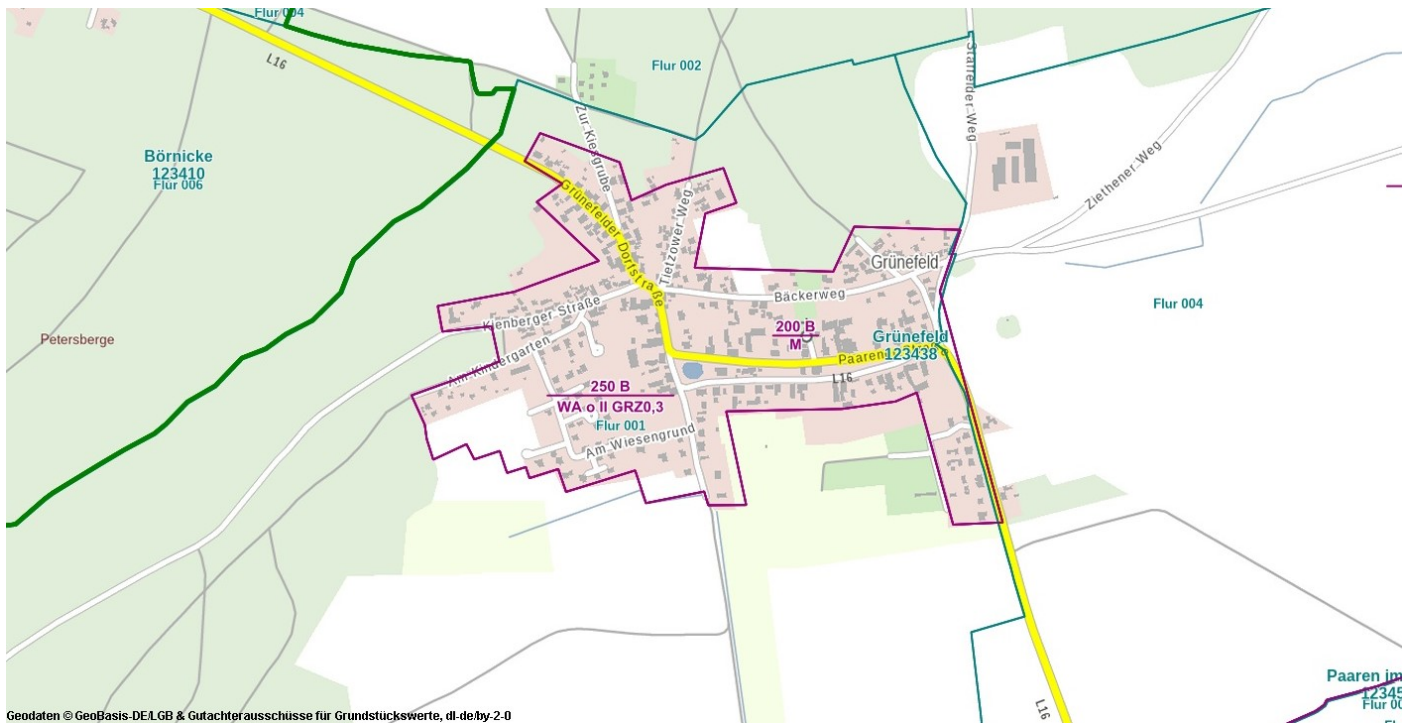
Schönwalde-Glien Acker	2,00	Karte 8
Schönwalde-Glien Forsten	0,80	
Schönwalde-Glien Grünland	1,40	

Legende:

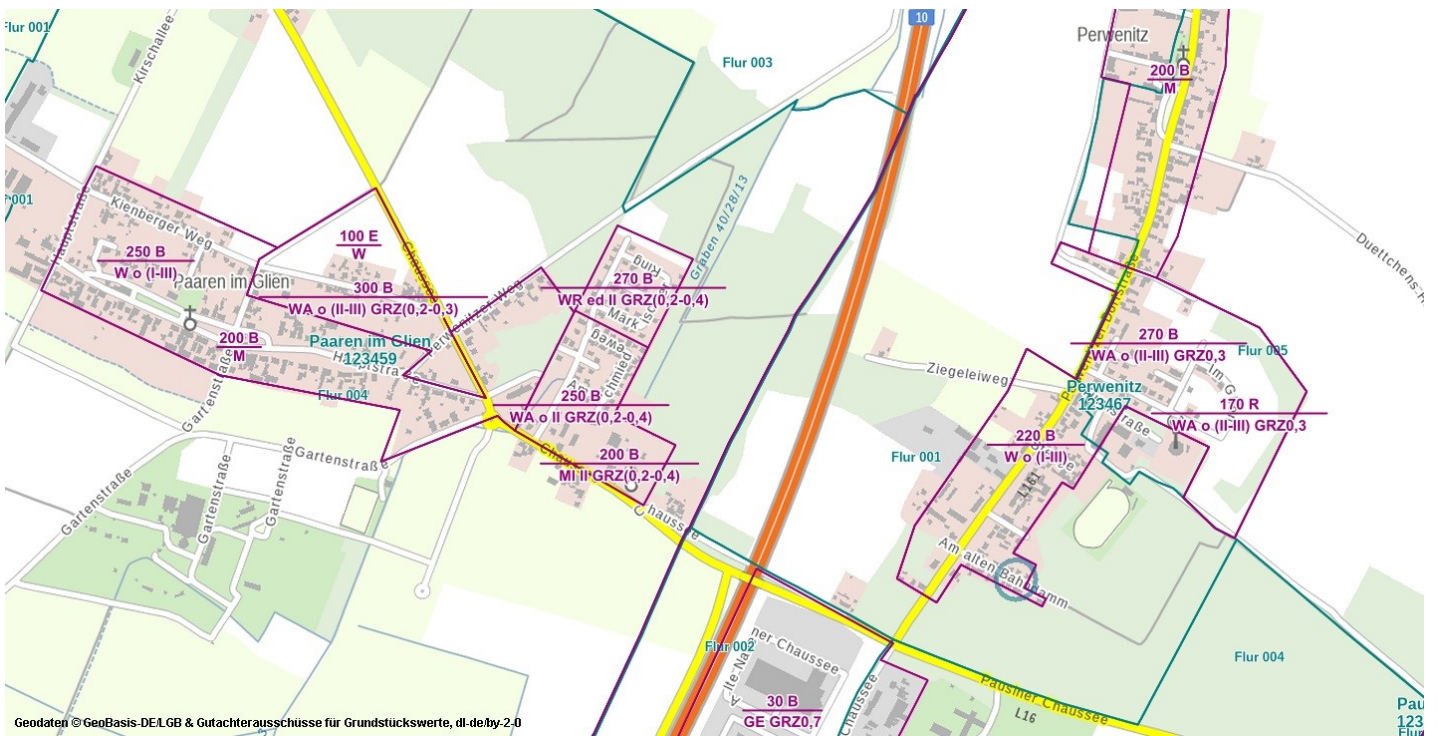
- W Wohnbaufläche
- MD Dorfgebiet
- GE Gewerbegebiet



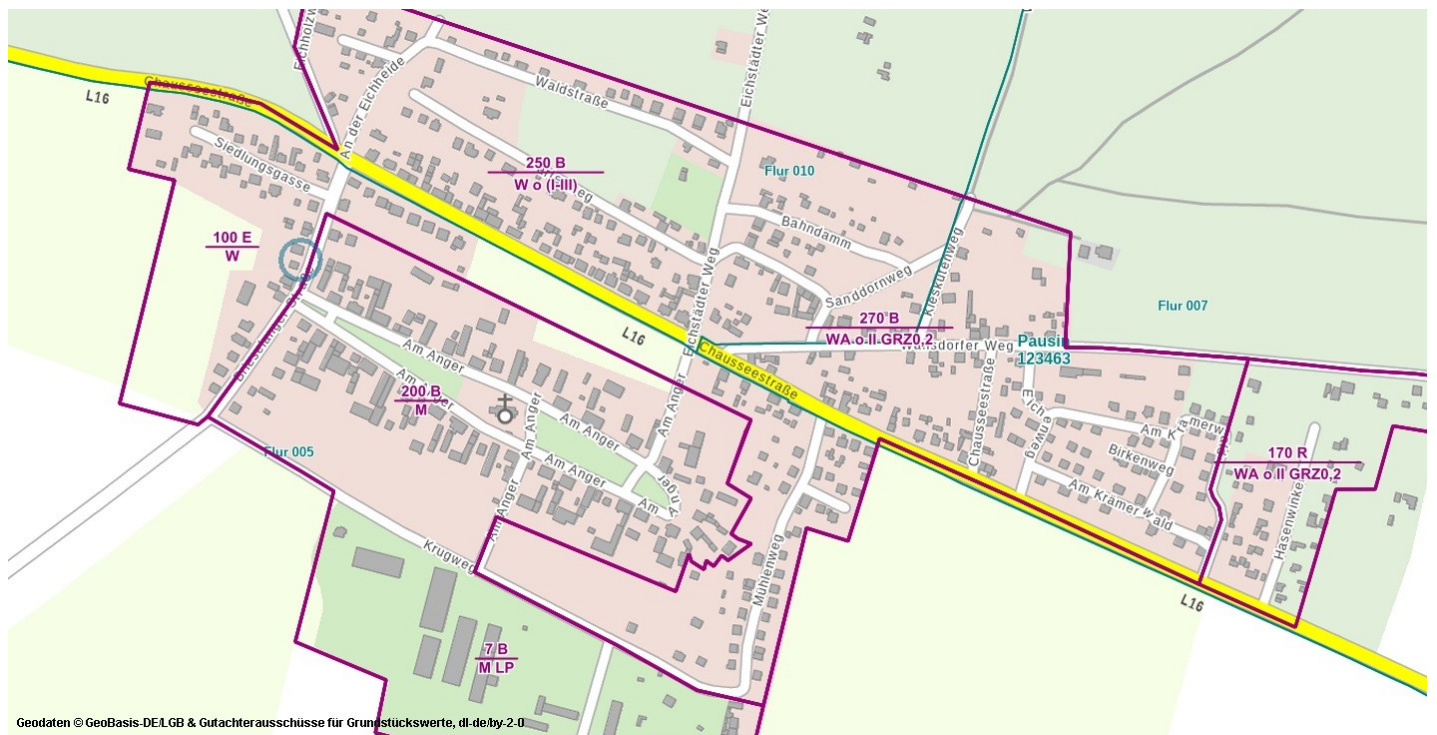
Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Grünefeld



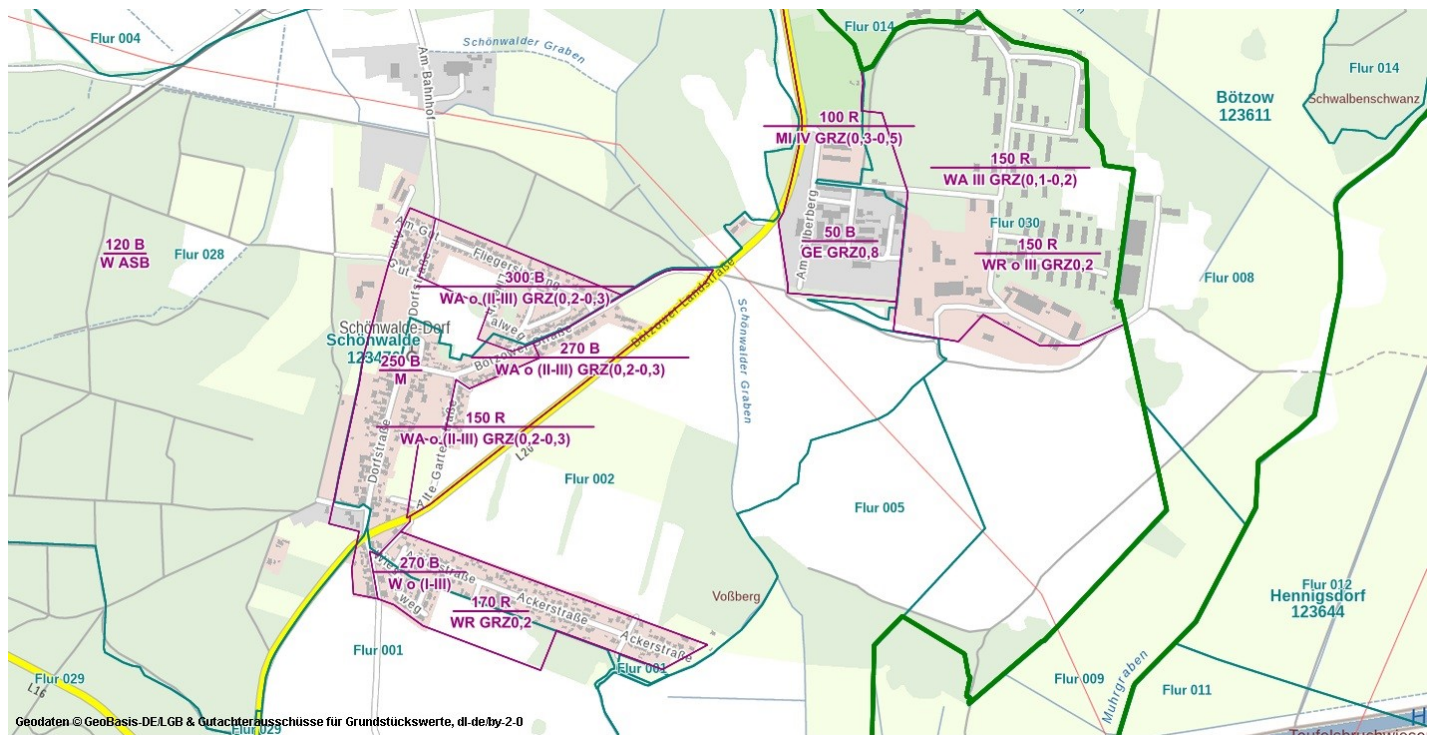
Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Paaren im Glien und den Ortsteil Perwenitz



Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Pausin

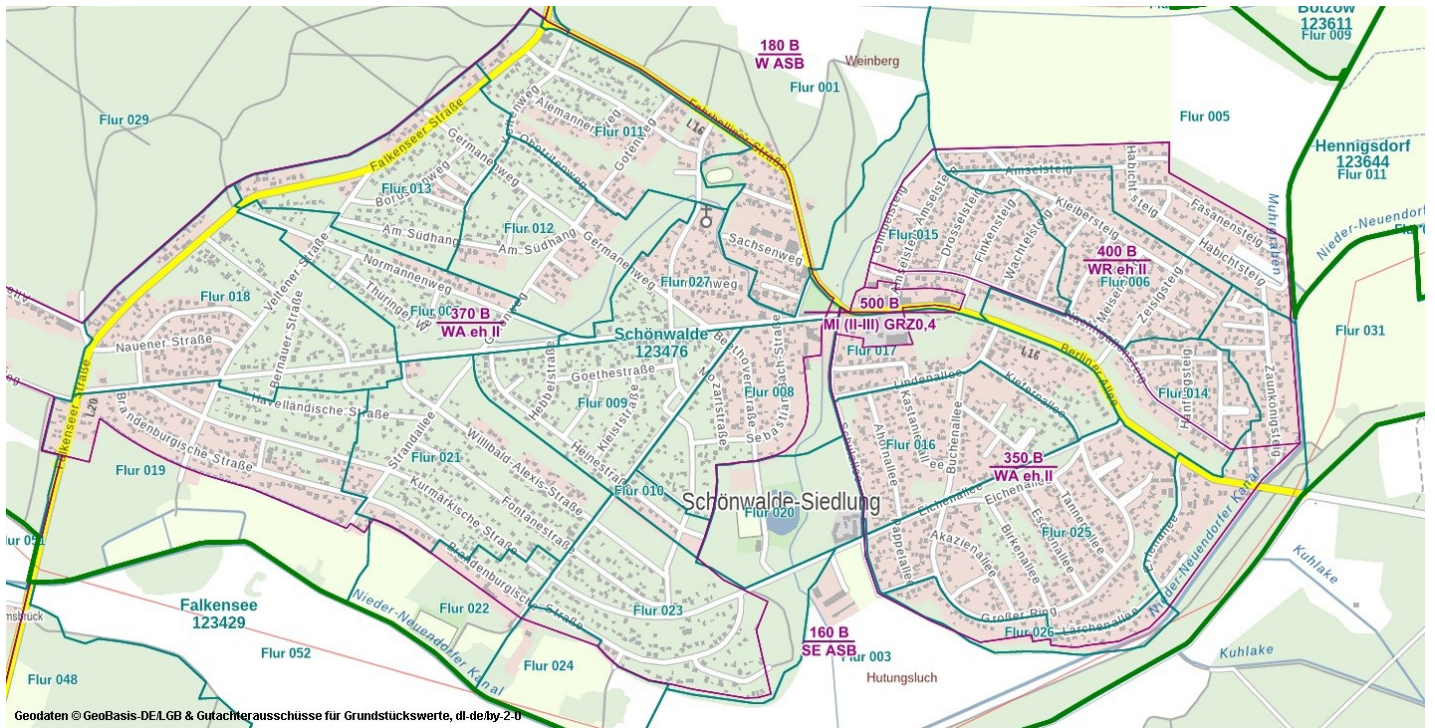


Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Schönwalde-Dorf

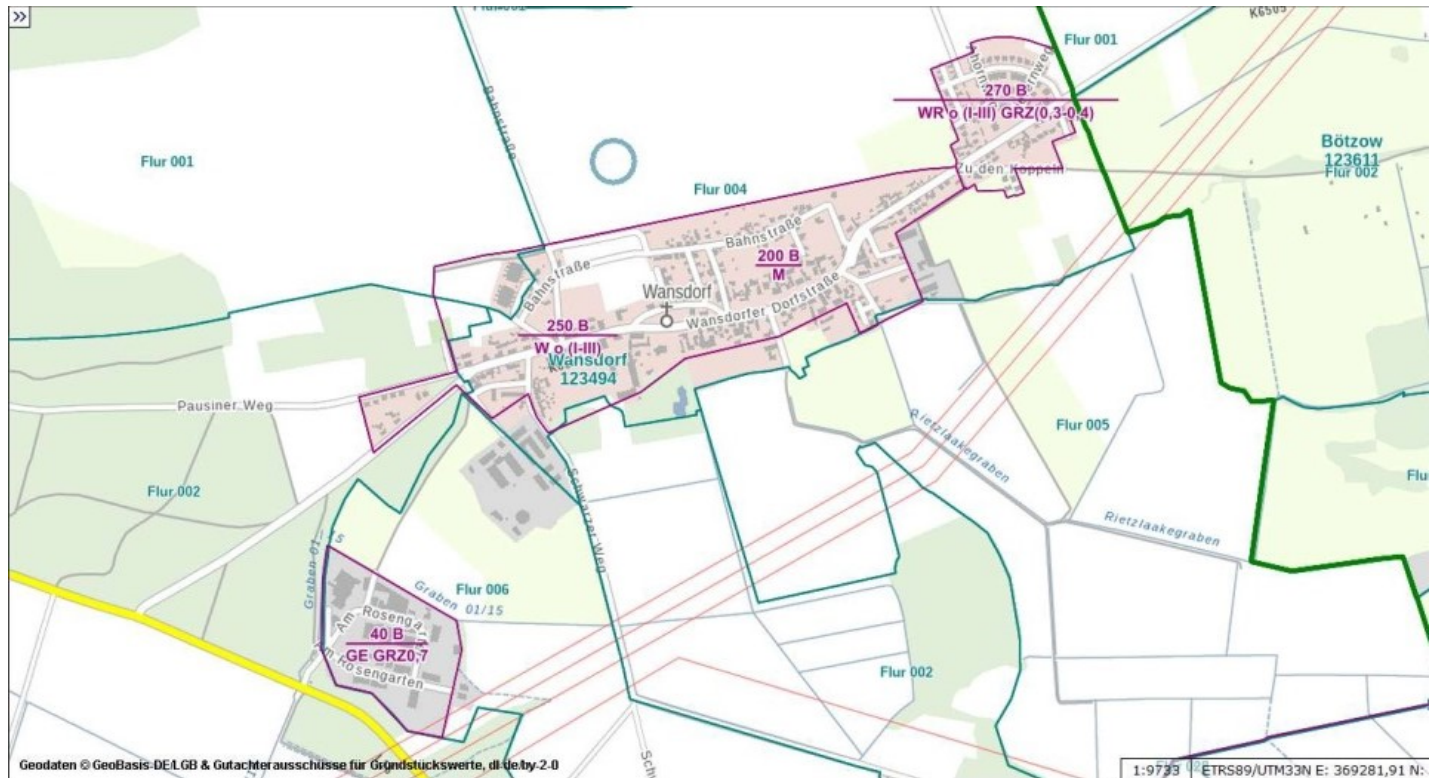




Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung



Gebietskarte Bodenrichtwerte für den Ortsteil Wansdorf



Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

6. Änderungsbeschluss mit Gebietskarte zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz (Verf.-Nr.: 500199; alt 5-001-X)



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Land Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006, den 2. Änderungsbeschluss vom 30. April 2014, den 3. Änderungsbeschluss vom 4. November 2015 geänderte Verfahren und dem 5. Änderungsbeschluss vom 12.12.2019 festgestellte Gebiet der

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz Verf.-Nr. 500199 (alt: 5-001-X)

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Schwante	7	21/3, 150, 255
Vehlefanz	4	1
Vehlefanz	5	104, 438

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **2,2978 ha**.

Dienstsitz Referatsleiter/-in:
17291 Prenzlau, Grabowstraße 33



Seite 2

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bärenklau	4	219
Schwante	1	324, 343, 345
Schwante	2	254, 252, 256
Schwante	3	220
Schwante	4	398
Schwante	6	252
Schwante	7	320, 322, 324
Vehlefanzen	3	366, 384
Vehlefanzen	4	700
Vehlefanzen	6	613
Vehlefanzen	9	165, 166, 171-173, 423, 492, 502, 507, 513
Neu-Vehlefanzen	3	461, 463, 465

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **11,2262 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **2.470 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan“- mit Sitz in Vehlefan.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.



Seite 4

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Belegungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).

Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergeinschaft (§ 105 FlurbG).

Seite 5

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die unter 1.1 genannten Flurstücke wurden zum Verfahrensgebiet zugezogen und für diese die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet, um den Zweck des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen. Die Umsetzung der im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) enthaltenen Maßnahmen bzw. die Ergebnisse der Umringsvermessung erfordern die Zuziehung und Inanspruchnahme der genannten Flurstücke.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Der zeitliche Ablauf und der Erfolg des Verfahrens werden ganz wesentlich vom Beginn und der Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben, einschließlich von Maßnahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, bestimmt. Der Baubeginn der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes ist dementsprechend avisiert.

Der erwartete baldige Baubeginn erfordert, frühzeitig die notwendigen verfahrenstechnischen Voraussetzungen herbeizuführen. Hierzu gehört auch die Zuziehung der unter 1.1 genannten Flurstücke zum Verfahren.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen den Änderungsbeschluss zurückstehen.

Die unter 1.2 genannten Flurstücke entstanden durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze bzw. sind Bestandteil eines Baugebietes (B-Plan) nördlich des Schäferweges. Die Flurstücke werden zur zweckentsprechenden Abgrenzung und Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt und werden daher aus dem Verfahren entlassen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.



Seite 6

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 6. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 01. Juli 2022

Im Auftrag

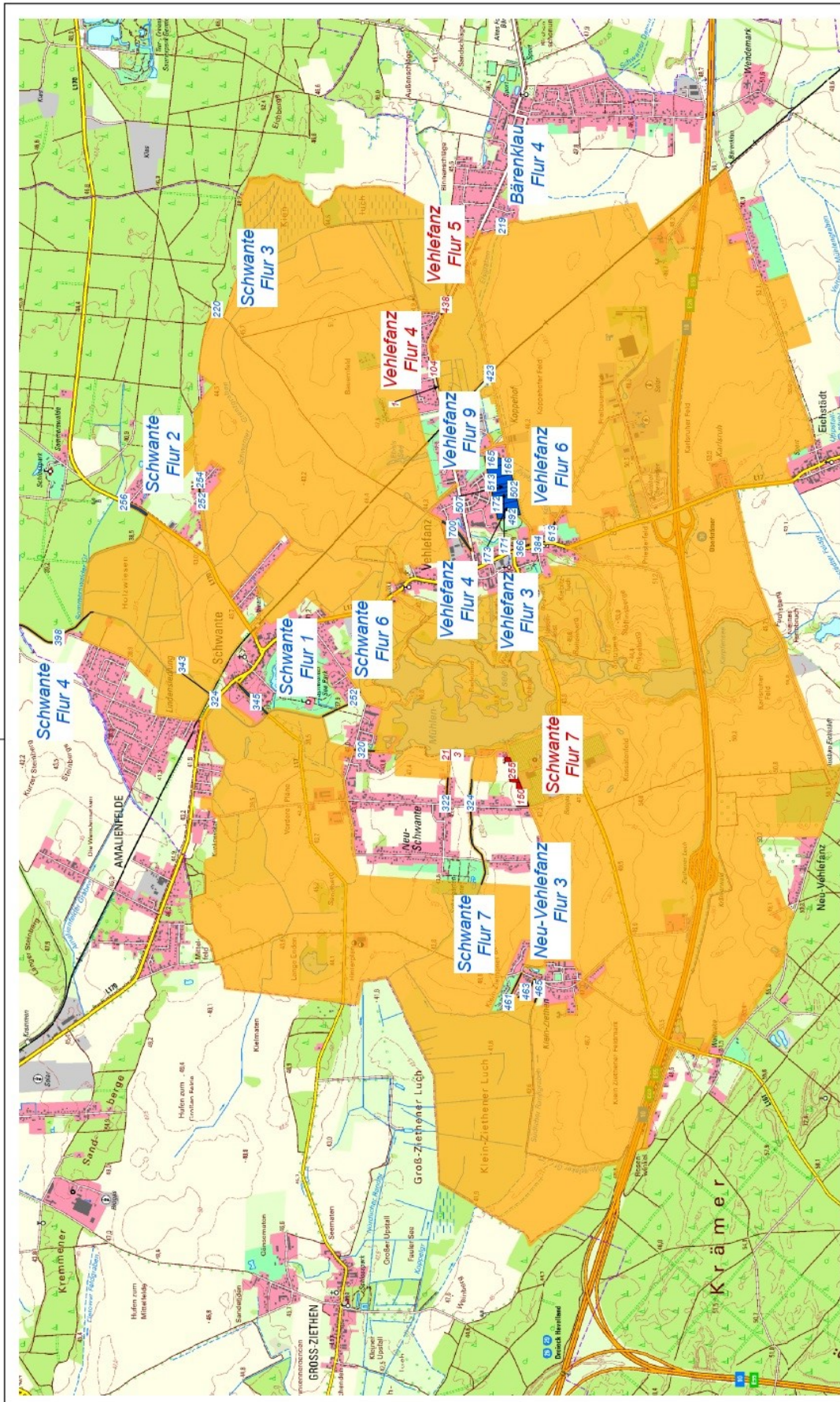
Steffen Brack
Regionalteamleiter



Anlage
Gebietskarte

Dieses Dokument wurde am 1. Juli 2022 durch Steffen Brack im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Gebietskarte zum 6. Änderungsbeschluss



	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Oberstz. Freytag
	Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz Verfahrens-Nr.: 500199
Gebietskarte zum 6. Änderungsbeschluss	
Blatt-Nr.: 1	
Berechnungsgrundlagen und Quellen: GeoBasisdaten, Landschaftsplan, DTM, DOP2002, & GeoBasis-DB/IGP 2021	
Maßstab: 1:24.000 (DN A3) Anlage 1	



Legende

- Hinzuziehung von Flurstück(en)
- Ausschluss von Flurstück(en)
- Verfahrensgebiet



Hinweis zur Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 31. Mai 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Juni 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 24, Seite 562, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Juni 2022 in Kraft getreten. Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 3. Juni 2022

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Peitz/Picnjo, der Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Uckerland sowie der Städte Königs Wusterhausen und Spremberg /Grodtk zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 29. März 2022

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 6. Sitzung am 29. März 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Februar 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 7 aus 2022, Seite 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach der Angabe „• die Verbandsversammlung“ die Angabe „• der Verbandsausschuss“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:
„d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben d) bis j) werden zu den Buchstaben e) bis k).



3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt

„§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung und acht weiteren Mitgliedern.
 - (2) Die acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt.
 - (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten Mitglieder dauert vier Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
 - (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 43 Absatz 5 Satz 8 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.
 - (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
 - (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“
4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung,
 - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
 - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.
- (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Rechtsvorschrift nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.“

5. Die bisherigen §§ 9 bis 19 werden zu den §§ 11 bis 21.

6. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Verbandsvermögen betreffende“ werden gestrichen.
- b) In Buchstabe a) wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „200.000 Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b) wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „200.000 Euro“ ersetzt.
- d) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:

„d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.

7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Dahme/Mark
4. Amt Elsterland
5. Amt Gransee und Gemeinden
6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Amt Lebus
8. Amt Lindow (Mark)
9. Amt Neustadt (Dosse)



10. Amt Neuzelle
11. Amt Niemege
12. Amt Peitz/Picnjo
13. Amt Rhinow
14. Gemeinde Eichwalde
15. Gemeinde Fehrbellin
16. Gemeinde Heideblick
17. Gemeinde Heidesee
18. Gemeinde Märkische Heide
19. Gemeinde Michendorf
20. Gemeinde Nuthetal
21. Gemeinde Panketal
22. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
23. Gemeinde Schipkau
24. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
25. Gemeinde Schönwalde-Glien
26. Gemeinde Schorfheide
27. Gemeinde Schwielowsee
28. Gemeinde Tauche
29. Gemeinde Uckerland
30. Gemeinde Woltersdorf
31. Gemeinde Wustermark
32. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
33. Gemeinde Zeuthen
34. Landeshauptstadt Potsdam
35. Stadt Altlandsberg
36. Stadt Angermünde
37. Stadt Bad Belzig
38. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
39. Stadt Beelitz
40. Stadt Bernau bei Berlin
41. Stadt Cottbus/Chóšebuz
42. Stadt Falkensee
43. Stadt Fürstenberg/Havel
44. Stadt Hohen Neuendorf
45. Stadt Königs Wusterhausen
46. Stadt Kremmen
47. Stadt Kyritz
48. Stadt Lauchhammer
49. Stadt Oranienburg
50. Stadt Premnitz
51. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
52. Stadt Spremberg
53. Stadt Werneuchen
54. Stadt Wittenberge
55. Stadt Wittstock/Dosse
56. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
57. Zweckverband Bauhof TKS“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, 20. Mai 2022

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“

Bericht des Bürgermeisters aus der 42. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2022

Herr Oehme berichtet ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Die Grundsteuerreform bringe nicht nur die Verwaltung ans Limit. Man werde mit dem Finanzamt eine Beratungsstunde vereinbaren, da nicht nur ältere Bürger Probleme mit der virtuellen Eingabe der Daten habe. Ab 1.9. werde man in der Verwaltung eine weitere Person mit dieser Aufgabe betrauen, da man es mit dem bisherigen Personal nicht schaffen kann.
- Die Infektionsschutzverordnung hinsichtlich Corona wurde bis zum 20.07.2022 verlängert. Man habe keine verlässlichen Aussagen, wie es danach weitergehen wird.
- Der Impfbus halte regelmäßig im Gemeindegebiet, man erhalte aber wenig Informationen, wann er wo halte.
- Hinsichtlich der Pauschalisierung der 12,50€ für jeden kitabeitragsfreien Platz/Monat – unsere Kosten belaufen sich auf ca. 39€ - wurde die Revision des Landes Brandenburg beim Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg abgelehnt. Folglich ist der Gesetzgeber gehalten uns nun zu unterstützen.
- Zum Ausbau der L16 wurde der Gemeinde ein Grunderwerbsplan vorgelegt. Zunächst müsse man seitens des Landes Brandenburg entsprechende Flächen ankaufen, bevor man mit der Planung der einzelnen Teilabschnitte weiter fortfahren kann.
- Dank der Arbeit von Frau Schnegula für den Regionalpark Osthavelland-Spandau habe man für die Jahre 2022/23 eine Förderzusage über 57.393,70 € erhalten für die Erstellung und Erweiterung des Touristischen Wegeleitkonzepts der Region. Dies entspreche einer Förderquote von 70%, der Rest wird durch die beteiligten 4 bzw. 5 Gemeinden getragen.
- Es sei viel Bewegung in den Energiemarkt für erneuerbare Energien gekommen. Die ersten Anträge zu Photovoltaikanlagen liegen mittlerweile vor. Es gelte jedoch weiterhin die Regelung, dass man zunächst aus einem FNP einen B-Plan entwickeln müsse. Erleichterungen seien jedoch angedacht. Wann diese jedoch kommen werden, sei ungewiss. Zudem könne es dann passieren, dass Aufforstungsflächen oder hochsensible Gebiete, wie die Start-Landebahn im Erlenbruch, einer solchen Nutzung zum Opfer fallen könnten.
- Es gebe eine neue Förderrichtlinie für Elektromobilität. Man werde versuchen gerade für den Bauhof weitere Fahrzeuge über diese Förderschiene anzuschaffen.
- In einer Sondervideokonferenz des Städte- und Gemeindebundes wurde mitgeteilt, dass Gelder für die Kommunen aus der allgemeinen Zuweisung des Landes gekürzt werden sollen. Man habe sich dabei auf 70 Millionen € geeinigt, die nun nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Hiervon sollen jedoch 30 Millionen € für investive Maßnahmen im Rahmen von Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt werden. Wie die Gemeinden dann weiterhin ihre eigentlichen Aufgaben erfüllen sollen – Kitaneubau, Feuerwehrneubau, Schulneubau - wenn die Preise für Baumaßnahmen etc. steigen und das Material knapp ist, wurde nicht mitgeteilt.
- Herr Paul wurde als stellvertretende Schiedsperson in der Gemeinde durch das Amtsgericht ebenfalls bestätigt.
- Auf Anregung des Ortsbeirats Siedlung habe man versucht beim Landesbetrieb Straßenwesen eine fest installierte Radar-Geschwindigkeitsmessanlage an der Straße der Jugend 1 genehmigt zu bekommen. Die Entfernung innerhalb der 30er-Zone reiche hierfür nicht aus, aber man prüfe, ob man generell in der Straße der Jugend eine solche Meßstelle errichten könne.
- Man habe durch den Landkreis eine Förderung für einen Mannschaftstransportwagen für die FFW in Höhe von 38.461,54 € erhalten. Man hoffe nun, ein entsprechendes Fahrzeug zu finden, das den Anforderungen erfüllt.
- Für das Feuerwehrdepot in Schönwade-Dorf sei man dabei zu kartieren (Fauna und Flora) und so den B-Plan voranzutreiben. Man habe auch den Landesbetrieb Straßenwesen eingebunden, um die links Abbiegespuren so zu bedenken, dass sie den Anforderungen entsprechen. Man versuche den Bauantrag schnellstmöglich stellen zu können, damit man sich für ein eventuelles Förderprogramm für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern bewerben könne. Ob es ein solches geben wird, sei noch nicht klar.
- In Bezug auf die Offenlage der 1. Änderung des B-Plans 14 Wohn- und Mischnutzung Erlenbruch habe man diverse Stellungnahmen erhalten, die sich nun in der Abwägung befinden. Man sei in Abstimmung mit den Planungsbüros und den Rechtsanwälten dazu.
- Die beiden Badegewässer in Grünefeld und in Schönwalde-Siedlung sind wieder geprüft worden und zum Baden geeignet.
- Das Projekt zum Strandbadgebäude läuft. Das beauftragte Planungsbüro arbeitet daran. Für dieses Jahr ist der Abriss, für das nächste Jahr der Aufbau angedacht.
- Die Auswirkungen der bisherigen Energiekrise und die anhaltende Inflation hat den Mittagessenanbieter in der Schule Perwenitz dazu bewogen, den Vertrag zu kündigen. Essen gibt es somit nur noch bis zum 31.07.2022. Die Schulkonferenz müsse sich nun Gedanken machen, ob sie ebenfalls von der Kita Sonnenschein beliefert werden möchten, oder ob man einen neuen, anderen Anbieter sucht. In jedem Fall müssen auch die Preise der Küche der Kita Sonnenschein neu kalkuliert werden.
- Die Veranstaltung zur ersten Stolpersteinverlegung in Schönwalde-Siedlung wurde sehr gut besucht, was die Organisatoren so nicht gewohnt waren.
- Er bedankt sich bei allen Landwirten, die ihre Höfe während der Brandenburger Landpartie geöffnet hatten – insbesondere Hr. Kraatz, der wieder seinen Damwildhof in Pausin präsentieren konnte.
- Weiterhin dankt er den Akteuren beim Schleusenfest. Es war mit mehr als 1000 Besuchern sehr stark besucht. Viele haben ihn angesprochen und wünschen sich solch ein Fest in jedem Jahr – alle 5 Jahre könne man so ein fest sicherlich realisieren.
- Am 18. Juni habe man 112 Jahre Freiwillige Feuerwehr Paaren im Glien feiern können. Hier wurde dann auch offiziell das Dorfgemeinschaftshaus und das neue Feuerwehrgebäude übergeben, sowie der alte Gemeindebrandmeister Norbert Krumm feierlich verabschiedet.
- Eine Festveranstaltung zur Seniorenwoche fand heute im Schwanenkrug statt, die Auftaktveranstaltung des Landes fand in Falkensee am Tag des Schleusenfestes statt. Die Seniorenbeauftragte Frau Gutsche-Becker war hier auch mit einem Stand, gemischt aus Jugendlichen des Jugendclubs Schönwalde-Siedlung und Senioren aus dem Gemeindegebiet vertreten.
- Am 24. Juni werde er zusammen mit Fr. Liesegang und Hr. Schulz die ILB in Potsdam besuchen und mit ihnen zum Gewerbegebiet Perwenitz II und zu möglichen Förderungen sprechen.
- In der vergangenen Woche fand ein Zirkusprojekt in der Grundschule MenschensKinder in der Siedlung statt. Die Vorstellung der Ergebnisse wird am Freitag und Samstag in dieser Woche erfolgen.
- Von morgens um 8 Uhr bis abends um 20 Uhr darf aktuell im Landkreis Havelland kein Wasser zur Bewässerung der Gärten entnommen werden.
- Die Fragen aus der letzten Sitzung von Hr. Kordt zu den Flurstücken im Erlenbruch wurden durch ein Schreiben von Hr. Klauß zwei Tage später beantwortet.
- Der Brief von Herrn Ehl wurde den Fraktionsvorsitzenden ebenfalls zugeleitet. Auch die Antwort von der Kommunalaufsicht zum Straßenbau könne den Abgeordneten noch gereicht werden, das erfolgt zeitnah.
- Er bedankt sich herzlich bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet, da auch hier aufgrund der anhaltenden Hitze ein Anstieg von Bränden zu verzeichnen ist. Gerade auch das neue TLF wurde bereits benötigt.



Deutsches Rotes Kreuz

Blutspenden im Sommer:

Auch an heißen Tagen ist eine Blutspende gut verträglich – und für die Patientenversorgung dringend notwendig!

Aufgrund der kurzen Haltbarkeit von Blutpräparaten ist das Engagement von Blutspenderinnen und -spendern kontinuierlich erforderlich. Gerade im Sommer und insbesondere während länger andauernder Hitzeperioden hat auch der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost immer wieder sinkende Tagesvorräte und abnehmende Spenderzahlen zu vermelden, was innerhalb kurzer Zeit zu einer kritischen Versorgungssituation führen kann.

DRK-Blutspender Bernd Szwirblatt hat eine solche Situation erlebt, als vor vielen Jahren sein an einer Krebserkrankung leidender Vater in einem Krankenhaus starb. Während einer sommerlichen Hitzeperiode wurde damals so wenig Blut gespendet, dass zu wenig Blutkonserven für notwendige Operationen – nicht nur für die seines Vaters - zur Verfügung standen. Bernd Szwirblatt: „Ich fragte mich damals, 'was tust DU eigentlich dafür, dass so etwas nicht passiert?'. Man fordert Engagement oftmals nur von anderen ein und trägt selbst nichts bei. Seit damals gehe ich regelmäßig zur Blutspende. Durchschnittlich drei bis vier Mal pro Jahr.“

Auch bei sehr hohen Temperaturen sind Blutspenden möglich und bei Einhaltung einiger Voraussetzungen auch gut verträglich. Generell sollte bei großer Hitze über das Tagesmaß von etwa zwei Litern Flüssigkeit hinaus getrunken werden (Wasser, Fruchtsaftschorlen, Kräutertee). Außerdem sollten längere Aufenthalte in der Sonne und körperliche Anstrengung am Tag der Blutspende vermieden werden.

Für alle Spendetermine des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost ist eine Terminreservierung erforderlich. Blutspendetermine Nord-Ost (blutspende-nordost.de). Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de

Weitere Informationen zum Thema Blutspende werden unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Blutspendetermine im Havelland

02.08.22	OSZ , Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 20.00 Uhr
16.08.22	Schule "Am Akazienhof" , (UG) Poststraße 15, 14612 Falkensee https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
19.08.22	Marie-Curie-Gymnasium , Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	15.00 bis 20.00 Uhr

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



RATSINFO
Schönwalde-Glien

www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



Interaktiver Haushalt

Gemeinde Schönwalde-Glien

www.haushalt.schoenwalde-glien.de